

Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung

vom 26. Juli 1990¹

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362) und des § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Gemeinde Nordwalde werden folgende Gebietszonen nach § 47 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

- a) Gebietszone I - Ortskern
- b) Gebietszone II - übriges Gemeindegebiet

(2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

a) Gebietszone I:

Von der Ecke Kirchlarweg/Darupstraße, die dort bis zur Felix-Fraling-Straße, diese entlang bis zur Altenberger Straße, die Altenberger Straße entlang bis zur Rottstiege, diese weiter bis zum Greßkamp, diesem folgend bis zur Grevener Straße, letztere bis zur Emsdettener Straße, die Emsdettener Straße entlang bis zum Krankenhausweg, diesen weiter bis zur Amtmann-Daniel-Straße, dieser folgend bis zur Hoppenstiege, auf dieser weiter bis zur Pröbstingstraße, von dort wieder zum Kirchlarweg und zurück zum Ausgangspunkt Ecke Darupstraße.

Die Gebietszone I schließt die Grundstücke an den außenliegenden Seiten der benannten sie abgrenzenden Straßen ein, soweit sie zu mehr als 50 % ihrer Frontlänge an einer oder mehreren dieser Straßen liegen. Als maßgeblicher Grenzpunkt gilt der Schnittpunkt der beiden äußeren Straßenseiten einschl. Gehweg, bei abgeschrägten oder abgerundeten Kreuzungen und Einmündungen der Schnittpunkt deren gerader Verlängerung.

b) Gebietszone II:

Das übrige Gemeindegebiet.

(3) Die Abgrenzung der vorgenannten Gebietszonen ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 10.000) durch Umrandung der Gebietszone I mit roter Farbe dargestellt.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

¹ in der Fassung der Satzung zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro vom 19. Dezember 2001, gültig ab 01.01.2002

- a) in der Gebietszone I auf 2.300,00 €
- b) in der Gebietszone II auf 2.100,00 €

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Nordwalde über die Festsetzung des Ablösungsbetrages für Garagen und Stellplätze nach § 64 Abs. 7 BauO NW (Amtsblatt Nr. 15/1979 vom 01. August 1979) außer Kraft.